



Adresse: www.dresden.de/de/02/035/01/2011/10/pm_095.php

letzte Änderung der Seite: 07.07.2011

gedruckt am: 12.01.2012

Pressemitteilungen

27.10.2011

„Schlüssiges Konzept“ vorgelegt: Die Stadt Dresden hat angemessene Unterkunftskosten ermittelt

Etwa 10 000 Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Grundsicherung können bald mit höheren Zuschüssen für ihre Unterkunft rechnen. Das geht aus dem heute von Sozialbürgermeister Martin Seidel vorgestellten Gutachten zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten hervor. „Von den neuen Angemessenheitsrichtwerten profitieren vor allem hilfebedürftige Menschen, die umziehen oder denen ein Teil ihrer bislang zu hohen Miete nicht anerkannt wurde“ so Seidel. Für die einzelnen Haushaltstypen wurden in einer Studie des Instituts Wohnen und Umwelt GmbH aus Darmstadt im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden folgende Mietobergrenzen ermittelt:

Haushalt mit ... Person(en)	neue Bruttokaltmiete in Euro	zum Vergleich: bisherige Werte in Euro
1	276	252
2	347	336
3	430	421
4	512	477
5	598	532
für jede weitere Person	63	56

Dazu wurden die verschiedensten vor Ort verfügbaren Daten mathematisch-statistisch ausgewertet – unter anderem die Kommunale Bürgerumfrage, der qualifizierte Mietspiegel und die operativen Datensätze des Jobcenters Dresden. Dabei haben die Mietexperten eng mit der Kommunalen Statistikstelle und dem Sozialamt der Dresdner Stadtverwaltung zusammen

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift

PF 12 00 20
01001 Dresden

Telefonnummer

0351-4882390

Faxnummer

0351-4882238

E-Mail Adresse

[E-Mail](#)

Datei zum Download

[Präsentation des Konzepts zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft](#)
(* .pdf, 123 KB)

gearbeitet. Bei der Ermittlung der neuen Angemessenheitsgrenzen wurde besonders darauf geachtet, dass die Nachfrage nach preiswerten Wohnungen auch durch zumutbare Angebote gedeckt wird.

Bevor das Jobcenter und das Sozialamt diese neuen Richtwerte anwenden können, muss der Stadtrat noch zustimmen. Die Verwaltung hat dazu eine Vorlage erarbeitet, über die der Rat voraussichtlich am 24. November 2011 entscheiden wird. Die neuen Richtwerte sollen rückwirkend ab 1. Dezember 2010 gelten.

Bürgerinnen und Bürger, denen auf Grund ihrer besonderen Lebensumstände – zum Beispiel wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Behinderung und Pflegebedürftigkeit – höhere Unterkunftskosten anerkannt wurden, können beruhigt sein. In solchen Fällen soll es auch weiterhin Einzelfallregelungen geben.

Wer hilfebedürftig ist, hat Anspruch auf Erstattung der angemessenen Unterkunftskosten nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Welche Kosten in Dresden als angemessen gelten, hatte der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in den Jahren 2005 und 2008 festgelegt und entsprechende Mietobergrenzen beschlossen. Wie auch in vielen anderen Kommunen bundesweit hatten die Sozialgerichte allerdings Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Grenzen. Das Bundessozialgericht hatte die Kommunen aufgefordert, die Angemessenheitsrichtwerte im Rahmen eines „schlüssigen Konzepts“ zu begründen und ggf. neu zu bestimmen.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/034/2011)

Sitzung am: 24.11.2011

Beschluss zu: V1307/11

Gegenstand:

Angemessene Leistungen für Unterkunft nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII)

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt das Gutachten vom 29. September 2011 des Instituts Wohnen und Umwelt GmbH (Schlüssiges Konzept, Anlage 1) zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt, dass die auf Grundlage dieses Gutachtens für die Landeshauptstadt Dresden ermittelten Angemessenheitsrichtwerte für Unterkunftskosten bei Verwaltungsentscheidungen über die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII heranzuziehen sind.

In der Landeshauptstadt Dresden gelten demnach ab dem 1. Dezember 2010 für nach dem SGB II und SGB XII leistungsberechtigte Personen, Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften nachfolgende Richtwerte als angemessen:

Personenhaushalte (PHH)	Richtwert Bruttokaltmiete in Euro
1-PHH	276
2-PHH	347
3-PHH	430
4-PHH	512
5-PHH	598
für jede weitere Person	63

3. Liegen besondere Umstände vor (z. B. gesundheitliche Einschränkungen, Behinderungen im Sinne des § 2 Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Alter, sozial schwierige individuelle Situationen, außergewöhnliche Beschaffenheit der Unterkunft), darf von den in Nummer 2 genannten Richtwerten im Einzelfall abgewichen werden.

4. Die Richtwerte für die Bruttokaltmiete sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Beachtung der vom Freistaat Sachsen erlassenen Regelungen regelmäßig fortzuschreiben.
5. Der Stadtrat nimmt die in der Anlage 2 dargestellten finanziellen Auswirkungen zur Kenntnis. Im Rahmen der Halbjahresanalyse 2012 ist dem Stadtrat über die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen zu berichten. Die finanziellen Auswirkungen für die Jahre 2013 und 2014 sind in der Planung für den nächsten Doppelhaushalt darzustellen.
6. Die Beschlüsse des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 24. Februar 2005, V0382-SR09-05, und vom 24. Januar 2008, V2198-SR62-08, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 aufgehoben.

Helma Orosz
Vorsitzende